



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER VON HELDEN UND GESTALTEN GMBH

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge der VON HELDEN UND GESTALTEN GMBH („VHUG“) über Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungen mit Unternehmern im Sinne von §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern schließt VHUG auf Grundlage dieser AGB nicht.
- 1.2 Diese AGB sind Bestandteil jedes zwischen VHUG und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages, sofern nicht ausdrücklich und in Textform (z. B. per E-Mail) etwas Abweichendes vereinbart wird. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor; für ihren Inhalt ist – vorbehaltlich des Gegenbeweises – die Bestätigung von VHUG in Textform maßgeblich.
- 1.3 Die AGB von VHUG gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, VHUG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber in der Vergangenheit eigene AGB verwendet hat oder im laufenden Vertragsverhältnis auf diese verweist und VHUG ihrer Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Kostenvoranschläge von VHUG sind freibleibend und unverbindlich. Auf deren Grundlage abgegebene Angebote des Auftraggebers stellen verbindliche Vertragsangebote dar. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots durch VHUG zustande. VHUG kann das Angebot innerhalb von 14 Tagen annehmen. Die Annahmeerklärung erfolgt in Textform (per Post, Fax oder E-Mail).
- 2.2 Nimmt VHUG das Angebot des Auftraggebers nur in geänderter Form an, stellt dies ein neues Angebot auf Abschluss eines entsprechend abgeänderten Vertrages dar. Der Auftraggeber kann dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen annehmen. Schweigen gilt nicht als Annahme.
- 2.3 Ist eine Lieferung oder Leistung an Dritte vorgesehen, bleibt allein der Auftraggeber Vertragspartner von VHUG. Dies gilt auch für die Pflichten des Auftraggebers, insbesondere die Zahlungspflicht.

3. Leistungserbringung

- 3.1 VHUG ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise durch in- oder ausländische Tochtergesellschaften, Partner oder sonstige Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. VHUG haftet für die Leistungen dieser Subunternehmer wie für eigene Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB und wählt diese mit der erforderlichen Sorgfalt aus. Soweit Leistungen als Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers klar als solche ausgewiesen werden, haftet VHUG nur für ein Auswahlverschulden.
- 3.2 Leistungen, die auf Veranlassung des Auftraggebers über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinaus erbracht werden, sind vom Auftraggeber nach dokumentiertem Zeitaufwand zu den derzeit gültigen Stundensätzen zu vergüten.
- 3.3 VHUG berücksichtigt Vorgaben und Wünsche des Auftraggebers, bleibt in der gestalterischen und technischen Umsetzung jedoch frei. Änderungswünsche nach schriftlicher Freigabe der finalen Entwürfe oder nach Produktionsbeginn führen zu einem Mehraufwand, der vom Auftraggeber zu tragen ist.

3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Anfragen von VHUG zu Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich vereinbarten Leistungen innerhalb von fünf Werktagen in Textform zu prüfen und schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb dieser Frist, gerät der Auftraggeber mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug im Sinne des § 286 BGB. Eine fehlende Rückmeldung gilt nicht als Zustimmung zu Vertragsänderungen. VHUG ist berechtigt, durch den Verzug entstandene Verzögerungen und Mehraufwendungen nach den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung zu stellen. VHUG dokumentiert Anfragen und Fristversäumnisse, um die Abrechnung nachvollziehbar zu machen. Die Abrechnung erfolgt für nachweislich entstandene Aufwendungen gemäß § 280 BGB.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, VHUG alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten, Informationen, Inhalte und Vorlagen vollständig, in der vereinbarten Form und Qualität sowie rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber versichert, dass er über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt und die überlassenen Materialien frei von Rechten Dritter sowie technisch einwandfrei sind. Er stellt VHUG insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, soweit diese Ansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von VHUG anerkannt sind und VHUG die Rechtsverletzung nicht mitverursacht hat.

4.2 Der Auftraggeber räumt VHUG die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Nutzungsrechte an den bereitgestellten Materialien ein.

4.3 Der Auftraggeber wirkt an der Auftragserfüllung mit, insbesondere durch rechtzeitige Freigaben und Rückmeldungen zu vorgelegten Entwürfen, Zwischenergebnissen oder Arbeitsergebnissen. Nach vertragsgemäßer Fertigstellung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung auf Verlangen von VHUG innerhalb einer angemessenen Frist abzunehmen.

4.4 Unterlässt der Auftraggeber seine Mitwirkung, erbringt er diese nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Form, verlängern sich die vereinbarten Leistungsfristen um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Mehraufwand, Stillstands- und Leerlaufzeiten, die VHUG hierdurch entstehen, werden nach den vereinbarten Stundensätzen berechnet.
Auf Verlangen von VHUG hat der Auftraggeber die Erfüllung seiner Mitwirkungshandlungen in Textform zu bestätigen. Erfolgt die Mitwirkung nicht oder verspätet, wird widerleglich vermutet, dass ein hierdurch eingetretener Verzug oder Mehraufwand auf den Mitwirkungsverzug des Auftraggebers zurückzuführen ist.

5. Lieferung, Lieferfristen

5.1 Die Leistungsverpflichtung von VHUG gilt als erfüllt, sobald die vereinbarten Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber übermittelt oder zur Abholung bzw. zum Abruf bereitgestellt worden sind. Erfolgt die Übermittlung per E-Mail oder durch Bereitstellung eines Download-Links, gilt die Leistung mit Absendung bzw. Bereitstellung als erbracht. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auf den Auftraggeber über, sobald die Arbeitsergebnisse die Sphäre von VHUG verlassen oder auf einem von VHUG benannten Server zum Abruf bereitgestellt wurden.

5.2 Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt voraus, dass der Auftraggeber seine vertraglichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß erfüllt. Unterbleiben notwendige Mitwirkungen oder erfolgen sie verspätet, verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Termine gelten grundsätzlich nicht als Fixtermine, es sei denn, sie wurden von VHUG ausdrücklich als solche bestätigt.

5.3 VHUG ist nur zur Leistung verpflichtet, wenn VHUG selbst richtig, rechtzeitig und hinreichend durch seine Lieferanten beliefert wird und mit diesen ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Wird VHUG trotz eines solchen Deckungsgeschäfts unverschuldet nicht beliefert und war dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar, ist VHUG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. VHUG informiert den Auftraggeber hierüber unverzüglich; bereits erbrachte Gegenleistungen werden in diesem Fall erstattet.

5.4 VHUG ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern diese für den Auftraggeber im Rahmen des Vertragszwecks sinnvoll verwertbar sind.

6. Preise

- 6.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 6.2 Die vereinbarten Preise gelten für die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen. Etwaige Zusatzleistungen wie Versand, Transport, Reisekosten oder andere Aufwendungen werden gesondert berechnet, sofern nicht anders vereinbart.
- 6.3 Im Leistungsumfang ist eine inhaltliche Korrektur enthalten. Jede weitere Überarbeitung oder Anpassung wird dem Auftraggeber gesondert, mit den derzeit gültigen Stundensätzen in Rechnung gestellt.
- 6.4 Sofern für bestimmte Leistungen von VHUG oder deren Nutzung keine Vergütung ausdrücklich vereinbart wurde, bemisst sich die Vergütung nach dem bei Vertragsschluss geltenden Tarifvertrag für Design-Leistungen (AGD/SDSt). VHUG dokumentiert die Berechnung, um eine nachvollziehbare Abrechnung sicherzustellen.

7. Fremdleistungen, Reisekosten und sonstige Auslagen

7.1 Fremdleistungen und sonstige Auslagen

VHUG ist berechtigt, zur Vertragserfüllung notwendige Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen. Mit der Auftragseteilung erteilt der Auftraggeber VHUG die hierfür erforderliche Vollmacht. Für die Koordination, Überwachung und Abwicklung dieser Fremdleistungen erhebt VHUG einen Koordinationsaufschlag in Höhe von 15 % des jeweiligen Nettoauftragswertes.

- 7.2 Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung sind vom Auftraggeber zusätzlich zu zahlen. Gleches gilt für etwaige Zollgebühren bei Lieferungen in Drittstaaten außerhalb der EU. Ist bzgl. der vorstehenden Kosten nichts vereinbart, sind die tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.

7.3 Reisekosten

Abstimmungstermine werden im Sinne der Nachhaltigkeit vorwiegend in digitaler Form durchgeführt.

Sollten Termine projektbedingt oder auf ausdrückliche Veranlassung des Auftraggebers einen Einsatz außerhalb der Räumlichkeiten von VHUG erforderlich machen, stellt VHUG die hierfür entstehenden Reisekosten auf Nachweis wie folgt in Rechnung:

- Für Vor-Ort-Termine innerhalb des Stadtgebiets Stuttgart sind Fahrtkosten, Auslagen und Spesen bereits in den angebotenen Honoraren enthalten. Sie werden nicht gesondert berechnet.
- Für Einsätze außerhalb Stuttgarts werden Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Verbindung mit den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen für Spesen abgerechnet. Fahrten mit dem PKW werden mit 0,50 € pro gefahrene Kilometer berechnet. Bahn-, Flug-, Taxi- oder ÖPNV-Fahrten werden zum Preis der Economy-Class bzw. der 2. Klasse abgerechnet.

VHUG verpflichtet sich, wirtschaftlich angemessene Reiseentscheidungen zu treffen. Reisen, deren Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamthonorar des Projekts stehen, werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber durchgeführt.

- 7.4 Die Reisezeit gilt als vergütungspflichtige Leistungszeit und wird mit 50 % des jeweils gültigen Stundensatzes von VHUG abgerechnet.

7.5 Gewährte Skonti, Rabatte oder sonstige Nachlässe finden auf Fremdleistungen, Reisekosten oder sonstige Auslagen, die im Projektzusammenhang stehen, keine Anwendung.

Soweit VHUG verpflichtet ist, Künstlersozialabgaben oder andere Abgaben zu zahlen, sind diese Aufwendungen vom Auftraggeber zu tragen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Bei Beauftragung werden 25% der Netto-Auftragssumme als Rechnung 1.Step berechnet. Die weitere Abrechnung erfolgt nach Projektfortschritt.
- 8.2 Die vereinbarte Vergütung ist mit Abnahme des Werkes oder mit deren Fiktion, nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen gemäß Leistungsstand/Projektfortschritt fällig.
- 8.3 VHUG ist berechtigt, Abschlagszahlungen für gesondert ausgewiesene Positionen zu verlangen. Gleches gilt hinsichtlich zu beauftragender Fremdleistungen in Höhe des jeweiligen Auftragswertes. Die Abschlagsrechnungen und Rechnungen zu Vorauszahlungen werden mit Zugang der Rechnung beim Auftraggeber fällig.

8.4 Für alle Rechnungen gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber automatisch in Verzug ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Unberechtigte Kürzungen der Rechnungsbeträge werden nachgefordert.

8.5 VHUG ist berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Wege zu übermitteln, sofern diese den gesetzlichen Anforderungen genügen.

8.6 Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts befugt, wenn und soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von VHUG anerkannten Forderungen zulässig.

8.7 Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich VHUG das Eigentum an sämtlichen Arbeitsergebnissen vor.

8.8 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung um mehr als 14 Tage in Verzug, ist VHUG berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zum vollständigen Ausgleich aller offenen Beträge einzustellen. Bereits vereinbarte Zahlungspläne sind verbindlicher Bestandteil des Vertrages. Die vereinbarten Abgabe- / Leistungsfristen verlängern sich entsprechend der Dauer der Leistungsaussetzung. VHUG haftet nicht für Verzögerungen, die durch die Aussetzung der Arbeiten aufgrund von Zahlungsverzug entstehen.

8.9 Sollte der Auftraggeber einen Werk- oder Werklieferungsvertrag vor vollständiger Erfüllung durch VHUG kündigen, wird die vereinbarte Vergütung sofort fällig. Von dieser Vergütung werden die Aufwendungen abgezogen, die VHUG durch die Kündigung erspart bleiben. Die Höhe dieser ersparten Aufwendungen bemisst sich nach dem zu diesem Zeitpunkt festgestellten Leistungsstand und wird von VHUG dokumentiert in Rechnung gestellt. Beide Vertragspartner sind berechtigt, gegenüber der jeweils anderen Partei nachzuweisen, dass die tatsächlich ersparten oder entstandenen Aufwendungen höher oder niedriger sind; in diesem Fall ist der nachweislich ersparte Aufwand maßgeblich.

9. Nutzungs- und Verwertungsrechte

9.1 VHUG bleibt im rechtlichen Sinne Eigentümer des Quellcodes, des Quelltextes, der Dokumentation und aller weiteren Entwicklungsressourcen, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. VHUG räumt dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das für die Erreichung des Vertragszwecks erforderliche Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein. Soweit nicht anders vereinbart, handelt es sich um ein Einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, das räumlich auf Deutschland und inhaltlich auf den vertraglichen Zweck beschränkt ist und zeitlich unbeschränkt gilt. Weitergehende Rechte, insbesondere zur Bearbeitung, Unterlizenzierung oder Übertragung an Dritte, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und sind zusätzlich zu vergüten. Nachträgliche Modifikationen des Quellcodes durch den Auftraggeber bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch VHUG und sind grundsätzlich zusätzlich zu vergüten.

9.2 Die Einräumung des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung einschließlich der Vergütung für nachträgliche Erweiterungen des Auftragsumfangs. Ferner ist auf sämtlichen Vervielfältigungsstücken und im Rahmen anderer Nutzungsformen (z. B. öffentliche Zugänglichmachung) auf VHUG als Urheber hinzuweisen, soweit dies branchenüblich ist.

9.3 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Herausgabe der im Hinblick auf die Vertragserfüllung angefallenen Rohdaten wie z.B. Vorlagen, Skizzen, Dateien, Quellcodes etc. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Zur Aufbewahrung ist VHUG nicht verpflichtet.

9.4 Soweit für die von VHUG erbrachten Leistungen Rechte von Dritten erworben werden müssen, wird VHUG den Auftraggeber hierauf entsprechend hinweisen. Etwaige Vergütungen für diese Rechte trägt der Auftraggeber.

9.5 Jegliche Verwendung von Arbeiten und Leistungen, die im Rahmen einer Präsentation vorgestellt werden, bedarf der vorherigen Zustimmung von VHUG. Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form sowie für die Verwendung von Ideen, die den Arbeiten und Leistungen der VHUG zugrunde liegen. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt eine solche Zustimmung nicht.

9.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Quellcode, den Quelltext, die Dokumentation und allen weiteren Entwicklungsressourcen vertraulich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen. Die Weitergabe oder Vervielfältigung ist dem Auftraggeber untersagt, es sei denn, VHUG stimmt einer solchen vorab schriftlich zu.

9.7 Die Beendigung des Vertragsverhältnisses lässt bereits eingeräumte, voll vergütete Nutzungsrechte des Auftraggebers unberührt, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

10. Abnahme, Gewährleistung

10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, von VHUG gelieferte Arbeitsergebnisse unverzüglich auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von einer Woche nach Übergabe schriftlich gegenüber VHUG zu rügen. Versteckte Mängel, die bei unverzüglicher sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren, sind innerhalb einer angemessenen Frist nach Entdeckung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Die gesetzlichen Regelungen zu den kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.

10.2 Bei Websites, Softwareprojekten oder digitalen Anwendungen gilt die Abnahme spätestens mit Live-Schaltung oder produktiver Nutzung als erfolgt. Erfolgt innerhalb von sieben Tagen nach Live-Schaltung keine schriftliche Mängelrüge, gilt die Leistung als stillschweigend abgenommen.

10.3 Mit der Freigabe von Werken übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Produkt, Text und Bild. Für freigegebene Werke entfällt die Gewährleistung für Mängel, die im Rahmen des Freigabeprozesses erkennbar waren. VHUG haftet ausschließlich für die Übereinstimmung des Endprodukts mit der Vorlage.

10.4 VHUG ist berechtigt, Mängel innerhalb einer angemessenen Frist durch bis zu drei Nachbesserungsversuche zu beheben, sofern die Leistung Mängel aufweist, die nicht unerheblich sind. Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Nachbesserungsversuche kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserungspflicht entfällt, wenn die Mängel auf unsachgemäße Nutzung, nachträgliche Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, externe technische Einflüsse oder durch nicht von VHUG zu vertretende Software-/Systemänderungen zurückzuführen sind.

10.5 Mängel einzelner Teilleistungen berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung, es sei denn, die Teilleistung ist für den Auftraggeber ohne Interesse. Leistungen Dritter, die von VHUG zur Vertragserfüllung im Namen des Auftraggebers beauftragt werden, werden von VHUG lediglich vermittelt; eine Gewährleistung für deren ordnungsgemäße Ausführung übernimmt VHUG nicht.

10.6 VHUG übernimmt keine Gewähr für die Erreichung bestimmter Platzierungen in Suchmaschinen, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten und schriftlich vereinbart.

10.7 Ansprüche aus Gewährleistung verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Arbeitsergebnisse, soweit VHUG nicht arglistig gehandelt hat oder es sich um Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz handelt.

10.8 Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn VHUG diese ausdrücklich schriftlich als Fixtermin bestätigt. In diesem Fall stellt die Einhaltung des Termins eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) dar. Im Übrigen gelten für Termine und Fristen die Regelungen in Ziffer 5. Eine Haftung für Verzögerungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen; die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 12 bleiben unberührt.

11. Datenschutz

11.1 VHUG erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung und unter Beachtung der Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts sowie der DSGVO. Hierbei trifft VHUG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

11.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass sämtliche an VHUG übermittelten Daten Dritter rechtmäßig erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO und anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

11.3 Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten durch VHUG als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO erfolgt, ist der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet, VHUG gesondert zu beauftragen. VHUG kann auf Anfrage, jedoch ohne Verpflichtung, eine entsprechende Vorlage für die Auftragsdatenverarbeitung bereitstellen. Der Auftraggeber bleibt in jedem Fall allein für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verantwortlich, auch wenn keine gesonderte Beauftragung erfolgt und VHUG die Daten dennoch verarbeitet.

11.4 Der Auftraggeber stellt VHUG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Schäden, Kosten und Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten, frei, die aufgrund einer rechtswidrigen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Dritter durch den Auftraggeber entstehen, soweit diese Ansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von VHUG anerkannt sind.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1 VHUG haftet unbeschränkt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 12.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet VHUG nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und beträgt höchstens 100 % des Netto-Auftragswertes, maximal jedoch 20.000 € pro Schadensfall.
- 12.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder es sich um Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.
- 12.4 VHUG übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für Mängel und Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder Änderungen des Quellcodes, des Quelltextes oder sonstigen Ressourcen durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen.
- 12.5 Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus vorvertraglichem Verschulden, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei der Übernahme von Garantien. Sofern Garantien von Dritten (z. B. Herstellergarantie) gegeben werden, haftet VHUG hierfür nicht.
- 12.6 VHUG haftet nicht für Zufallsschäden, die während eines Verzugs eintreten, sofern der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.
- 12.7 Soweit die Haftung von VHUG ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 12.8 Der Auftraggeber haftet für sämtliche von ihm bereitgestellten Inhalte (Texte, Bilder, Grafiken, Videos, Marken, Logos etc.) und stellt VHUG von allen Ansprüchen Dritter, Schäden, Kosten und Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten, frei. Der Auftraggeber sichert zu, dass er über die erforderlichen Rechte an diesen Materialien verfügt.

13. Umgang mit rechtswidrigen Inhalten

- 13.1 Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche Inhalte seiner Website, einschließlich Texten, Bildern und anderen digitalen Materialien, unabhängig davon, ob VHUG als Host oder Dienstleister fungiert. Der Auftraggeber sichert zu, dass die bereitgestellten Inhalte rechtmäßig sind und keine Rechte Dritter verletzen. Dies gilt nicht für Inhalte, die VHUG selbst erstellt hat.
- 13.2 Wird VHUG auf rechtswidrige Inhalte aufmerksam oder bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung, ist VHUG berechtigt, solche Inhalte ohne vorherige Ankündigung zu sperren oder zu entfernen, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, insbesondere nach dem Digital Services Act (DSA), erforderlich ist. VHUG übernimmt keine allgemeine Prüfungspflicht für die Rechtmäßigkeit der Inhalte.
- 13.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, VHUG bei der Aufklärung von Verdachtsfällen unverzüglich und umfassend zu unterstützen. Zudem stellt der Auftraggeber VHUG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Kosten, Schäden und Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten, frei, die aufgrund von Inhalten auf der Website geltend gemacht werden, soweit diese Ansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von VHUG anerkannt sind.

14. Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 14.1 VHUG ist berechtigt, die für den Auftraggeber entwickelten und veröffentlichten Arbeiten im Rahmen der Eigenwerbung zu nutzen. Dazu gehört auch die Darstellung auf Webseiten, in Präsentationen und Social Media sowie die Nennung als Urheber. Dies umfasst auch die Teilnahme an Kreativ- und Agenturwettbewerben unter Verwendung dieser Arbeitsergebnisse. Der Auftraggeber wird VHUG bei Drucksachen oder vergleichbaren Vervielfältigungsstücken zu diesem Zweck jeweils mindestens zwei Belegexemplare unentgeltlich zur Verfügung stellen und räumt VHUG alle erforderlichen Rechte an den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen ein.
- 14.2 Hinsichtlich abgelehnter Werksgestaltungen, Ideen und Leistungen wie Konzepte, Skizzen, Illustrationen, Entwürfe und dergleichen sowie Fotos und Filmen bleibt eine anderweitige Nutzung und Verwertung vorbehalten.
- 14.3 Von VHUG im Rahmen von Präsentationen, Angeboten oder Pitches vorgestellte Ideen, Konzepte, Texte, Skizzen, Layouts oder sonstige Arbeitsergebnisse sind urheberrechtlich geschützt und dürfen vom Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung von VHUG nicht genutzt oder weitergegeben werden – auch nicht in geänderter Form. Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe von VHUG nach billigem Ermessen festgesetzt und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung eines darüber-hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten; eine verwirkte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.
- 14.4 Schadenminderungspflicht: Der Auftraggeber ist verpflichtet, mögliche Schäden oder Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit den von VHUG erbrachten Leistungen entstehen könnten, zu vermeiden oder zu mindern. Entsprechende Hinweise von VHUG sind unverzüglich zu berücksichtigen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen, soweit es sich nicht um zwingendes Recht handelt. Das UN-Kaufrecht-Übereinkommen findet keine Anwendung.
- 15.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis Stuttgart. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt. Dies gilt unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte für einstweiligen Rechtsschutz oder Vollstreckungsverfahren.
- 15.3 VertragsSprache ist Deutsch.
- 15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.